

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 8 (1952)
Heft: 4

Artikel: So wahrt der Männerstaat die Rechte der Frau [Fortsetzung]
Autor: Boehlen, Marie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846356>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einen schlechten Dienst, denn es sei mit Sicherheit mit einer Verwerfung zu rechnen, mit einer schweren Enttäuschung, mit einem Rückschlag in den Bestrebungen, die Rechte der Frau zu erweitern. Aber die Vertreterinnen des Frauenstimmrechtsverbandes sind keine unmündigen Kinder. Sie wissen genau, dass wer sich auf das politische Gebiet begibt, auch ein Risiko läuft. Sie wollen dieses Risiko auf sich nehmen. Was wollen wir Männer dazu sagen? Wollen wir uns auf den Standpunkt stellen: Herr, vergib ihnen, denn sie wissen nicht was sie tun, oder wollen wir nicht vielmehr diesen Frauen, auch wenn sie bloss eine Minderheit vertreten sollten, die Achtung erweisen, die schliesslich ein Gebot der einfachsten Ritterlichkeit ist? Das Problem ist da. Wir kommen nicht mit einem Lächeln und nicht mit einem schlechten Witz darum herum. Es ist männlich und richtig, dass wir uns nicht darum herumdrücken. Die Frage ist gestellt. Der Souverän, das Volk, soll sich aussprechen. Ich empfehle die Motion der Mehrheit der Kommission zur Annahme.

Fortsetzung folgt.

So wahrt der Männerstaat die Rechte der Frau

Dr. Marie Boehlen, Fürsprecher (nach Sonderabdruck aus dem „Bund“)

Fortsetzung aus Nr. 1, 2 und 3

Vergleich mit dem Ausland. Die Gegner des Frauenstimmrechts, die so gerne auf die vorzügliche Rechtsstellung der Schweizer Frau hinweisen, tun das gerade im Hinblick auf das Ausland. So ist schon gesagt worden, die Einrichtungen der Schweiz „dürfen sich wahrhaftig vor der ganzen Welt sehen lassen.“ Und Herr Nationalrat Wick hat in der Frauenstimmrechtsdebatte im Nationalrat ausgeführt, „dass die rechtliche Stellung der Frau in der Schweiz vielfach eine bessere ist als in Ländern mit Frauenstimmrecht“, und „dass im Zivilrecht die Schweizer Frau freier ist als die Frauen in den meisten übrigen Ländern“.

Es trifft zu, dass die Stellung der Frau im Eherecht in den Ländern mit Frauenstimmrecht nicht überall besser und freier ist als in der Schweiz. Wenn aber beurteilt werden soll, ob das Frauenstimmrecht, d. h. die aktive Mitwirkung der Frauen an der Ausgestaltung des Eherechts für die der Frau zugewiesene Stellung von Bedeutung ist oder nicht, dann kann vernünftigerweise nur mit Staaten verglichen werden, in denen sie tatsächlich Gelegenheit zu solcher Mitwirkung hatten.

Eine Neugestaltung des Eherechts als Teil des Familienrechts erfordert jahrelange Studien und Vorarbeiten. So wurden beispielsweise die Vorarbeiten für unser ZGB 1893 begonnen und führten erst 1907 zum Abschluss.

In all den Ländern, in denen das Frauenstimmrecht erst nach dem zweiten Weltkrieg eingeführt wurde, wie in Frankreich, Italien und Belgien, konnte daher eine solche Arbeit bis heute zeitlich gar nicht

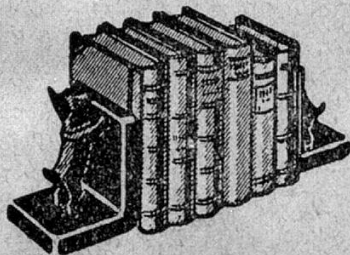
bewältigt werden. Aehnlich verhält es sich in Deutschland und Oesterreich, in denen die Frauen allerdings das Stimmrecht schon 1919 erhielten, wo aber die Bestrebungen auf Revision des Familienrechts durch die nationalsozialistische Diktatur jäh abgebrochen wurden, so dass nach dem zweiten Weltkrieg neu begonnen werden musste. In allen diesen Staaten entspricht die Stellung der Frau im Eherecht im grossen und ganzen derjenigen der Schweizer Frau im ZGB. Anders ist sie hingegen in England und in den nordischen Staaten. Sämtliche nordische Staaten haben ihr Eherecht nach Einführung des Frauenstimmrechts und somit unter aktiver Mitwirkung der Frauen revidiert. Ein Vergleich mit jenen Rechten ist daher in unserm Zusammenhang von Interesse.

Nach gemeinsamen Vorarbeiten unter den nordischen Staaten wurde als erstes das schwedische Eherecht im Jahre 1920 revidiert in Kraft gesetzt. Es diente den übrigen Ländern (Island, Dänemark, Norwegen und Finnland) als Vorbild und stimmt in den Grundzügen mit den revidierten Gesetzgebungen dieser Länder überein. Es soll daher im Folgenden das schwedische Recht vergleichsweise mit dem schweizerischen kurz erläutert werden. Fortsetzung folgt.

Für den **MUTTERTAG** die schönen
SCHNITTBLUMEN und **PFLANZEN**
sowie gediegene **ARRANGEMENTS** von

Blumen-Gäbert

Schaffhauserstr. 23 Zürich 6 Tel. 26 04 52



Biographien
Reisebeschreibungen
Schöne Literatur

Wegmann & Sauter

Buchhandlung Rennweg 28 Zürich 1

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44

Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37

*Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann
Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74*